

Satzung des Vereins „BeTTesfa – Shelter of Hope“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BeTTesfa – Shelter of Hope“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Familienhilfe, der Gleichberechtigung von Frauen, der Integration von Migrantinnen sowie die Förderung christlicher Werte und Gemeinschaft.
- (3) Der Verein unterstützt insbesondere Frauen, Kinder, Jugendliche, Migrantinnen und christliche Gemeinschaften durch:
 - Bildungsförderung, Nachhilfe und individuelle Bildungshilfe
 - Maßnahmen zur Integration wie Crashkurse, Sprachförderung und Aufklärungsarbeit
 - Angebote zur Verselbstständigung und Persönlichkeitsförderung
 - Freizeitangebote (z. B. Sport, Musik, Kunst)
 - Workshops und Projekte im Bereich Handwerk und praktische Lebenskompetenzen („Werk“-Initiativen)
 - Schulungen zur Medienkompetenz (z. B. Crashkurse zu Computer- und Internetnutzung)
 - Patenschafts- und Stipendienprogramme zur gezielten Förderung
 - christliche Bildungsarbeit, Frauenförderung und seelsorgerliche Begleitung
- (4) Der Verein kann seine Zwecke sowohl im Inland (insbesondere Deutschland) als auch im Ausland (insbesondere in afrikanischen Ländern) verwirklichen.

(5) Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch unabhängig und orientiert sich am christlichen Weltbild. Er vertritt christliche Werte und Ziele in seiner Arbeit.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins sollen sich in ihrer Arbeit und Haltung am christlichen Weltbild orientieren und die Werte und Ziele des Vereins unterstützen.

§5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser beträgt 25 € pro Quartal.
- (2) Zahlungsfrist & Methoden:
 - Der Beitrag ist immer spätestens 10 Tage vor Quartalsbeginn (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) fällig - unabhängig von der gewählten Zahlungsmethode.
 - Zahlungsmöglichkeiten:
 - SEPA-Lastschrift (automatisch vierteljährlich),

- Überweisung (jährlich im Voraus: 100 € oder vierteljährlich: 25 €; Verwendungszweck: "Mitgliedsbeitrag, Name und Quartal"),

- PayPal (Verwendungszweck: "Mitgliedsbeitrag, Name und Quartal"),

- Barzahlung (gegen Quittung/Nachweis).

(3) Start der Beitragspflicht:

- Die erste Zahlung ist bis 20. April 2025 fällig für das Q2 2025 (Mai - Juli)

- Die erste Beitragszahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Vereinsaufnahme fällig und gilt für das laufende Quartal. Ab dem folgenden Quartal gelten die regulären Fälligkeitstermine.

(4) Über Ausnahmen oder Ermäßigungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.
- (2) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 18.März 2025 durch die Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Das Gründungsprotokoll ist beim Verein archiviert.